

eigenverantwortlich entsprechend seiner Stellung und seinen Aufgaben z. B. als Betriebsleiter, als Neuerer, als Familienvater, als Konsument über die Art und Weise seiner Handlungen im Rahmen der ihm eingeräumten Entscheidungsmöglichkeiten. Dabei werden dem Berechtigten für seine Entscheidung durch vielfältige differenzierte moralische, ökonomische, juristische Stimuli, auch durch Pflichten und auf andere Weise von der sozialistischen Gesellschaft Orientierungen gegeben, die um so intensiver sind, je stärker die Entscheidung unmittelbar gesellschaftliche Interessen betrifft.

Die konkreten Rechte und Pflichten stellen noch nicht das Verhalten der Berechtigten und Verpflichteten selbst dar — was nicht besagt, daß sie nichts mit diesem Verhalten zu tun hätten.⁹ Auch sie sind eine juristisch verbindliche Verhaltensmöglichkeit und Verhaltensnotwendigkeit, und zwar im Unterschied zur Rechtsnorm eine konkrete, einem bestimmten Subjekt zugehörige, z. B. die Aufforderung an den Wehrpflichtigen W, den Ehrendienst zu leisten, die Aufforderung an den Leiter L, die Eingabe ordnungsgemäß zu bearbeiten, die Möglichkeit des Neuerers N, an der Neuererbewegung teilzunehmen, die Möglichkeit des Auftraggebers A, Garantieforderungen geltend zu machen. Sind jedoch konkrete Rechte und Pflichten entstanden beziehungsweise begründet worden, so besteht nunmehr ihre Funktion darin, gemeinsam mit anderen Stimuli auf das individuelle Bewußtsein der Persönlichkeit einzuwirken, ideologische Vorgänge auszulösen, die zur verantwortlichen Erfüllung der Pflichten und zur verantwortlichen Nutzung der Rechte führen, z. B. eine konkrete schöpferische Leistung im Rahmen der Neuererbewegung zu vollbringen.

Die Wechselbeziehungen, in denen die Berechtigten und Verpflichteten ihre Rechtsbefugnisse und Rechtspflichten verwirklichen, sind individuell bestimmte Beziehungen der Berechtigten und Verpflichteten, „*die sich in konkreten, miteinander korrespondierenden Rechten und Pflichten*“¹⁰ ausdrücken und mit dem Begriff Rechtsverhältnis abgebildet werden.

24.1.4. *Begriff des sozialistischen Rechtsverhältnisses*

Sozialistische Rechtsverhältnisse sind konkrete Beziehungen juristisch Berechtigter und Verpflichteter (Rechtssubjekte). Sie existieren als ideologische gesellschaftliche Verhältnisse, die, durch Rechtsnormen geregelt, diesen entsprechen und vom sozialistischen Staat gewährleistet und geschützt werden. Ihrem sozialen Inhalt nach dienen sie der Befriedigung der sozialen Interessen. Sie erweisen sich als Wechselbeziehungen zwischen bestimmten Rechtssubjekten, die ihre juristisch konkreten Rechte realisieren und ihre konkreten Rechtspflichten erfüllen.

9 Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 4, a. a. O., S. 360.

10 a. a. O., S. 348